

BTW e. V. * Am Weidendamm 1A * 10117 Berlin

Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung
Referat SBI3

- ausschließlich per E-Mail -

Berlin, 14. April 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz – DIdG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bundesverbandes der Deutschen Tourismuswirtschaft e.V. und seiner Mitglieder bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines **Gesetzes über die Europäische Briefftasche für die Digitale Identität und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften** Stellung nehmen zu dürfen und komme dieser Einladung sehr gerne nach.

Einordnung

Der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft (BTW) begrüßt ausdrücklich das Ziel des Referentenentwurfs, mit der nationalen Durchführung der novellierten eIDAS-Verordnung einen verlässlichen und einheitlichen Rechtsrahmen für die Einführung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet) zu schaffen.

Aus Sicht der Tourismuswirtschaft eröffnet die EUDI-Wallet erhebliche Potenziale zur **Vereinfachung, Beschleunigung und rechtssicheren Digitalisierung zentraler Reise- und Geschäftsprozesse**. Der Tourismussektor ist in besonderem Maße durch **grenzüberschreitende Mobilität**, eine hohe Anzahl identitätsrelevanter Vorgänge sowie durch das Zusammenwirken zahlreicher privater und öffentlicher Akteure geprägt. Entsprechend hoch ist der Bedarf an standardisierten, sicheren und zugleich nutzerfreundlichen digitalen Identitätslösungen.

Eine funktionsfähige EUDI-Wallet kann sowohl auf **Privat- als auch auf Geschäftsreisen** eine Vielzahl heute noch fragmentierter oder papierbasierter Prozesse erheblich vereinfachen. Beispiele hierfür sind insbesondere:

- der **Check-in und das Boarding an Flughäfen**,
- die **Überprüfung von erforderlichen Dokumenten bei Kreuzfahrten**,

- die **Verifikation von Führerscheinen bei der Anmietung von Mietwagen**,
- sowie die **Meldung ausländischer Gäste in Beherbergungsbetrieben**, insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen des **§ 29 Bundesmeldegesetz (BMG)**.

Gerade bei diesen Vorgängen kommt es regelmäßig zu Medienbrüchen, manuellen Prüfungen und zeitaufwändigen Identifikationsschritten, die sowohl die Reisenden als auch die Unternehmen belasten. Die Möglichkeit, Identitäts- und Attributsnachweise sicher, digital und standardisiert bereitzustellen, kann hier einen wesentlichen Beitrag zur Effizienzsteigerung, Fehlervermeidung und Verbesserung der Nutzererfahrung leisten.

Darüber hinaus ist für die Tourismuswirtschaft von besonderer Bedeutung, dass **typische Reise-situationen nicht ausschließlich individualbezogen**, sondern häufig **gruppen- oder familienbezogen** organisiert sind. Aus Sicht des BTW wäre es daher wünschenswert, dass der Rechtsrahmen perspektivisch auch **Delegations- und Vertretungsszenarien** berücksichtigt. Dies betrifft beispielsweise die Möglichkeit, dass Familien oder Reisegruppen gemeinsam Prozesse nutzen können, um etwa **mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen ohne zusätzlichen technischen Aufwand einzuchecken oder mitzuerfassen**. Solche Funktionen würden die Alltagstauglichkeit der EUDI-Wallet deutlich erhöhen und die Akzeptanz bei Reisenden wie auch bei Unternehmen stärken.

Insgesamt sieht der BTW in der EUDI-Wallet einen wichtigen Baustein für einen modernen, digitalen und wettbewerbsfähigen Tourismusstandort Deutschland. Damit diese Potenziale in der Praxis gehoben werden können, ist jedoch entscheidend, dass der gesetzliche Rahmen die spezifischen Anforderungen des Reise- und Gastgewerbes ausreichend berücksichtigt und eine **praxisnahe, interoperable und investitions-sichere Umsetzung** ermöglicht.

Anmerkungen zum Referentenentwurf

1. Terminologie: Konformitätsbewertungsstellen (zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d EBDIG; Begründung, Seite 6)

Der Referentenentwurf verwendet an mehreren Stellen den Begriff der **Akkreditierungsstellen**, obwohl die einschlägigen Vorschriften der eIDAS-Verordnung ausdrücklich auf **Konformitätsbewertungsstellen** abstellen.

Aus Sicht des BTW ist diese Unterscheidung fachlich relevant, da die Akkreditierung einen formalen Verwaltungsakt beschreibt, während die Konformitätsbewertung einen aktiven Prüf- und Bewertungsprozess darstellt. Der BTW regt daher an, die Terminologie konsequent an das Unionsrecht anzupassen.

2. Einbeziehung organschaftlicher Vertreter von Unternehmen (zu § 9 Abs. 2 EBDIG)

§ 9 Absatz 2 EBDIG regelt Personenidentifizierungsdaten, ohne **organschaftliche Vertreter von Kapitalgesellschaften** ausdrücklich einzubeziehen. Gerade in der Tourismuswirtschaft schließen Geschäftsführer und Vorstände regelmäßig rechtsverbindliche Verträge, häufig auch digital.

Der BTW hält es für sachgerecht, organschaftliche Vertreter ausdrücklich einzubeziehen oder dies klarzustellen.

3. Elektronische Zahlungsfunktionen und Finanzaufsicht (zu § 17 EBDIG; § 20 Abs. 1 EBDIG)

Die Möglichkeit zur Einbindung elektronischer **Zahlungsfunktionen** wird begrüßt. Allerdings fehlt eine explizite Einbindung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**).

Der BTW regt an, bei Zahlungsdiensten eine ausdrückliche Einvernehmensregelung mit der BaFin vorzusehen.

Ergänzende Anmerkungen

Über die zuvor dargestellten Punkte hinaus sieht der BTW weiteren **Klärungs- und Ergänzungsbedarf**, um die **praktische Anwendbarkeit**, die **verlässliche Einbindung in bestehende Systeme** sowie die **Akzeptanz der Europäischen Brieftasche für die Digitale Identität bei Bürgerinnen und Bürgern** aus Sicht der Tourismuswirtschaft weiter zu stärken.

Insbesondere der bislang vorgesehene **Verzicht auf verbindliche technische Schnittstellenregelungen** – unter anderem im Zusammenhang mit der Begründung, Abschnitt IV. *Alternativen*, sowie den Regelungen zur Interoperabilität gemäß § 12 EBDIG – kann in der Praxis dazu führen, dass unterschiedliche Wallet-Lösungen mit eingeschränkter Kompatibilität entstehen. Aus Sicht der Unternehmen wie auch der Nutzenden wäre es daher hilfreich, **nationale Mindeststandards für Schnittstellen** vorzusehen, die zugleich eine **europäische Anschlussfähigkeit** gewährleisten und eine konsistente Nutzererfahrung ermöglichen.

Weiterhin stellt der BTW fest, dass im Verfahren zur Registrierung vertrauender Beteiligter (§ 10 EBDIG; vgl. Seite 46 des Referentenentwurfs) bislang **keine verbindlichen Bearbeitungsfristen** vorgesehen sind. Für Unternehmen, die wallet-basierte Prozesse planen oder einführen möchten, sind jedoch transparente zeitliche Rahmenbedingungen von Bedeutung, um technische und organisatorische Anpassungen verlässlich vorbereiten zu können. Aus Sicht der Tourismuswirtschaft könnten **klar benannte Bearbeitungszeiträume** zu größerer Planbarkeit beitragen und den Markthochlauf entsprechender Anwendungen unterstützen.

Darüber hinaus werden im Gesetzentwurf einige für den Reisealltag relevante **Nutzungsszenarien** bislang nicht ausdrücklich adressiert. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung einer Wallet auf mehreren Endgeräten, die parallele Nutzung unterschiedlicher Identitäten – etwa im privaten und geschäftlichen Kontext – sowie Fragen des Gerätewechsels (§ 15 Abs. 1 EBDIG). Klarere Vorgaben oder erläuternde Hinweise könnten dazu beitragen, die **Alltagstauglichkeit** zu erhöhen und die **Akzeptanz der Wallet bei Reisenden** nachhaltig zu stärken.

Auch hinsichtlich der **Distribution und Wahrnehmbarkeit** der Wallet-Anwendungen enthält der Entwurf bislang keine konkreten Vorgaben. Weder Regelungen zur Bereitstellung über App-Stores noch Hinweise zur **Kennzeichnung offiziell zugelassener Wallet-Anwendungen** sind vorgesehen (systematische Regelungslücke in §§ 3–7 EBDIG). Aus Sicht des BTW wäre eine entsprechende Orientierung sinnvoll, um **Vertrauen bei Bürgerinnen und Bürgern** zu fördern und die Nutzung der EUDI-Wallet als verlässliches staatlich getragenes Instrument zu unterstützen.

Schließlich weist der BTW darauf hin, dass Regelungen zur **Weiterentwicklung der Wallet-Systeme** sowie zur **Auf- und Abwärtskompatibilität von Schnittstellen** bislang fehlen (§§ 12, 20 EBDIG). Mit Blick auf die langfristige Perspektive erscheint es sinnvoll, **Mindestanforderungen an die Stabilität von Schnittstellen** sowie transparente Übergangsregelungen vorzusehen. Dies kann sowohl den **Investitionsschutz für die Wirtschaft** als auch eine **kontinuierlich verlässliche Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger** unterstützen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch im persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

